

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0258-I.2/2014

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992
SB/DW: Mag. Julia Weichenberger/3627

Zu GZ. BMWFW-30.680/0015-I/7/2014
vom 3. Dezember 2014

E-Mail: E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: POST.I7@bmwfw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMWFW; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Das BMEIA nimmt zu dem Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Im Hinblick auf Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 wird darauf hingewiesen, dass bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen sind, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Ein vollständiges Erstzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Dementsprechend wird angeregt, die folgenden Unionsrechtsakte an den angegebenen Stellen entsprechend dem jeweiligen Muster zu zitieren:

- im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ sowie in Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen: „*Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistrichlinie), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36*“,

- in Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen: „*Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132*“,
- in Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen: „*Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. Nr. L 149 vom 11.06.2005 S. 22, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 253 vom 25.09.2009 S. 18.*“

Zum Zitat der Richtlinie 2005/29/EG am soeben angeführten Ort sei angemerkt, dass der Rat bzw. das Europäische Parlament und der Rat insofern im Titel anzuführen sind, als der das Amtsblatt der Europäischen Union diesen Wortlaut des Titels verbindlich vorgibt. Es handelt sich dabei nicht um eine Anführung des erlassenden Organs der Richtlinie 2005/29/EG, die eingangs angeführte Grundregel der Rz. 53ff des EU-Addendums bleibt daher aufrecht. Weiters darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass in der vorliegenden Version der Erläuterungen die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken fälschlicherweise als Richtlinie 2005/28/EG ausgewiesen wird.

Was das in Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen erwähnte Inkrafttreten des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG in Bezug auf die Schweiz betrifft, so sollte die Verweisungs- bzw. Zitatkette anders angeordnet werden, da das vorliegende Klammerzitat „(ABl. Nr. C 49 vom 21.2.2014, S. 3)“ den Eindruck erweckt, es würde die Fundstelle der Richtlinie 2005/36/EG angeben. Zur Klarstellung wird folgende Formulierung empfohlen:

„Aufgrund des Inkrafttretens des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG [+vollständiges Zitat, siehe oben] für die Schweiz (vgl. Beschluss Nr. 2/2011 des gemischten Ausschusses EU-Schweiz, ABl. Nr. L 277 vom 22.10.2011 S. 20, siehe auch Mitteilung über das Inkrafttreten 2014/C 49/04, ABl. Nr. C 49 vom 21.02.2014 S. 3) sollen für Schweizer Bürger bzw. Gesellschaften [...].“

Dementsprechend wird ebenfalls folgende Änderung der Erläuterungen zu Z 14 angeregt:

„[...] Dieser Ausschuss hat den Beschluss Nr. 2/2011 erlassen, der mit 31. August 2013 in Kraft getreten ist (siehe Mitteilung über das Inkrafttreten 2014/C 49/04, ABl. Nr. C 49 vom 21.02.2014 S. 3). Damit wurde die Geltung des Titels II der Dienstleistungsrichtlinie auf die Schweiz ausgedehnt. [...]“

Zudem wird darauf verwiesen, dass das Mahnschreiben der Europäischen Kommission C(2013)6080 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/2168 in den Erläuterungen zu Z 2 unter der Anführung eines abweichenden Erlassungsdatums (27. September 2013 statt 26. September 2013) zitiert wird. Eine entsprechende Korrektur wird angeregt.

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Unionsrechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel zu verwenden. Zum korrekten Verweis darauf siehe oben die jeweiligen Langzitate. Folglich wird die Verwendung des Kurztitels „Dienstleistungsrichtlinie“ anstatt abweichender Verweise auf die Richtlinie 2006/123/EG auf S. 2 des Vorblattes unter „Problemdefinition“, in den Erläuterungen zu Z 3, 4, 5 und 6 und in den Erläuterungen zu Z 14 sowie des Kurztitels „Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“ anstatt des in den Erläuterungen zu Z 2 praktizierten Verweises auf die Richtlinie 2005/29/EG empfohlen.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 30. Dezember 2014

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)